

# Stadt Schwetzingen

Amt: 30 Ordnungsamt  
Datum: 11.02.2019  
Drucksache Nr. 2171/2019

## Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 27.02.2019

- öffentlich -

---

## Gemeinderats- und Kreistagswahl am 26. Mai 2019 - Bestellung des Gemeindewahlausschusses

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeindewahlausschuss wird gemäß § 11 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz wie folgt bestellt:

Vorsitzender: Herr Oberbürgermeister René Pörtl

Stellv. Vorsitzende: Frau Heike Frank

Beisitzer:  
Frau Roswitha Karner  
Herr Walter Imhof  
Herr Horst Ueltzhöffer  
Frau Martina Blattner

Stellv. Beisitzer:  
Frau Silke Scheiber  
Herr Andreas Muth  
Herr Herbert Nerz  
Frau Weihua Wang

Vorsitzender ist kraft Gesetz Oberbürgermeister Dr. Pörtl. Die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen wurden angeschrieben und darum gebeten jeweils einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende, eine Beisitzerin bzw. einen Beisitzer sowie die gleiche Zahl von persönlichen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern aus den Wahlberechtigten vorzuschlagen. Der Gemeinderat bildet den Gemeindewahlausschuss durch Beschluss nach Einigung über dessen personelle Zusammensetzung.

### Erläuterungen:

Für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 ist vom Gemeinderat gemäß § 11 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) i. V. m. § 21 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) ein Gemeindewahlausschuss zu bilden.

Dem Gemeindewahlausschuss obliegen die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Bei der Wahl der Kreisrätinnen und Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit (§ 11 KomWG). Der Ausschuss ist für jede Gemeindewahl neu zu bilden (§ 21 Abs. 1 KomWO).

Der Gemeindevwahlausschuss besteht nach § 11 Abs. 2 KomWG aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei vom Gemeinderat zu wählenden Beisitzerinnen bzw. Beisitzern sowie Stellvertretungen in gleicher Anzahl. Zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern sowie deren Stellvertretung können nur Wahlberechtigte gewählt werden. Wahlbewerberinnen und -bewerber für den Gemeinderat oder den Kreistag und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden. Zudem darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (§ 15 KomWG).

Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder seine Stellvertretung und die Hälfte der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer oder deren Stellvertretung, mindestens jedoch zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer oder deren Stellvertretung anwesend sind (§ 11 Abs. 3 KomWG).

Für die Bildung des Gemeindevwahlausschusses können die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bildung von beschließenden Ausschüssen (§ 40) entsprechend angewendet werden. Der Gemeinderat kann sich danach anstelle einer Wahl einzelner Mitglieder über die Zusammensetzung des Ausschusses einigen.

Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses werden entsprechend der Regelungen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entschädigt.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: